

# **Satzung für die Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung am Weierstraß-Institut für Angewandte Analysis und Stochastik\***

15. November 2019

## **Präambel**

Das Weierstraß-Institut für Angewandte Analysis und Stochastik (WIAS) errichtet eine Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF). Sie legt die nachfolgenden Verfahrensregeln fest, die die fachliche Breite der Forschung am WIAS berücksichtigen.

## **1 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der KEF**

- (1) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung gewährt die KEF Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte zu allen in § 5 Abs. 1 genannten sicherheitsrelevanten Fällen am WIAS. Darüber hinaus fördert sie innerhalb des WIAS die Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung.
- (2) Soweit für ein sicherheitsrelevantes Vorhaben innerhalb oder außerhalb des WIAS auch die Zuständigkeit einer anderen Ethikkommission in Betracht kommt und die Zuständigkeitsverteilung nicht klar geregelt ist, setzt sich die KEF mit der anderen Kommission in Verbindung; beide Kommissionen sollen dann eine Vereinbarung über die Zuständigkeit treffen. Insbesondere betrifft dies die Leibniz-Kommission für Ethik in der Forschung (Leibniz-KEF), die sich mit ethischen Fragen zu Forschungsvorhaben befasst, die von einer über den Einzelfall

---

\*Grundlagen sind die "Verfahrensordnung der Leibniz-Kommission für Ethik in der Forschung" sowie die "Mustersatzung für Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung", erstellt von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina.

hinausgehenden Relevanz sind oder ein für die gesamte Leibniz-Gemeinschaft wesentliches Forschungsfeld betreffen.

- (3) Unabhängig von der Beratung durch die KEF bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers für sein Handeln bestehen.
- (4) Die KEF arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.
- (5) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

## **2 Zusammensetzung und Mitglieder**

- (1) Die KEF besteht aus mindestens zwei Mitgliedern unterschiedlicher Forschungsgruppen. Die Mitglieder der Kommission müssen über Forschungserfahrung verfügen und sollen in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen bewandert sein.
- (2) Die Mitglieder der KEF werden vom Direktor des WIAS für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende der KEF und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden vom Direktor ernannt.
- (4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es den Vorsitz inne hat, vom Direktor des WIAS abberufen werden. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt werden.
- (5) Die Namen der Mitglieder der KEF werden veröffentlicht.

## **3 Rechtsstellung der KEF und ihrer Mitglieder**

- (1) Die KEF und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der KEF ist ausgeschlossen.
- (3) Die KEF berichtet einmal pro Jahr, gegebenenfalls in angemessen anonymisierter Form, dem Direktor und dem "Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung" der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der

Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina (nachfolgend: Gemeinsamer Ausschuss) über ihre Tätigkeit.

## 4 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der KEF werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden geführt. Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der KEF werden der bzw. dem Vorsitzenden die notwendigen personellen und administrativen Mittel zur Verfügung gestellt.

## 5 Verfahrenseröffnung

- (1) Mitglieder des WIAS sollen sich vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens von der KEF beraten lassen, wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens sicherheitsrelevante Risiken erkennbar werden.
- (2) Die KEF wird auf schriftliches Gesuch von Mitgliedern des WIAS tätig – im Folgenden “antragstellende Person” genannt.
- (3) Die antragstellende Person kann ihr Gesuch ändern oder zurücknehmen.
- (4) Das Gesuch soll eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrechtlichen Aspekte des Vorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.
- (5) Die KEF kann auch Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung zum Thema der Befassung machen. Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach § 6 Absatz 2. Die Kommission ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen. Sie ist weiter in Fällen zuständig, die aus rechtlichen Gründen einer Sicherheitsbewertung durch eine Ethikkommission bedürfen.
- (6) Die KEF bearbeitet keine Anfragen, die sich auf Forschungs- und Transfervorhaben beziehen, für die andere Verfahren der sicherheitsbezogenen und ethischen Überprüfung und Kontrolle etabliert sind. Dies sind v. a. Vorhaben, die unter die folgenden gesetzlichen Regelungen fallen:
  - a) Tierschutzgesetz (TierSchG)
  - b) Arzneimittelgesetz (AMG)

- c) Medizinproduktegesetz (MPG)
- d) Stammzellgesetz (StZG)
- e) Infektionsschutzgesetz IfSG
- f) Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- g) Biostoffverordnung (BioStoffV)

## 6 Verfahren

- (1) Die bzw. der Vorsitzende beruft die KEF ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Sie bzw. er lädt die KEF ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird. Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der KEF.
- (2) Die Sitzungen der KEF sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Begutachtende, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der KEF administrativ unterstützen.
- (3) Die antragstellende Person hat das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der Kommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. Die antragstellende Person kann vor der Stellungnahme durch die KEF angehört werden; auf ihren Wunsch hin soll sie angehört werden. Die KEF kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.
- (4) Die KEF entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.
- (5) Die KEF kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. Die KEF kann von antragstellenden Personen und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Auch die antragstellende Person kann Sachkundige ihrer Wahl beteiligen. Mitglieder des WIAS müssen der KEF wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben. Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe nach der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Berechtigte Interessen von hinweisgebenden Personen sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. Ihre Namen sollen nur dann offen gelegt werden, wenn sich eine betroffene Person ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit eines Whistleblowers zu prüfen ist.
- (6) Die KEF kann in Fällen von grundlegender Bedeutung eine Beratung durch die Leibniz-KEF oder den Gemeinsamen Ausschuss einholen. Dabei hat sie ihre Anfrage mit einer substantiierten eigenen Bewertung zu verbinden.

- (7) Die Ergebnisse der Sitzungen der KEF sind in einem Protokoll festzuhalten.

## **7 Beschlussfassung**

- (1) Die KEF stellt – vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen – durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Risiken beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z.B. zur Risikominimierung, rechtlich und ethisch vertretbar erscheint.
- (2) Die KEF fasst ihre Beschlüsse unter Mitwirkung von mindestens zwei Mitgliedern. Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht. Besteht die KEF ohne befangene Mitglieder aus weniger als zwei Personen, dann beruft der Direktor weitere Mitglieder in die Kommission.
- (3) Die KEF soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht und gibt es mehr als zwei Mitglieder, beschließt die Kommission mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Jedes Mitglied der KEF kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.
- (5) Die KEF kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, ggf. unter Einbeziehung eines weiteren Mitglieds allein zu entscheiden. Sie bzw. er hat die Kommission so bald wie möglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.
- (6) Die Entscheidung der KEF ist der antragstellenden Person einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. Über alle Entscheidungen informiert die bzw. der Vorsitzende den Direktor des WIAS.

## **8 Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte**

- (1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten und die in § 5 Absatz 1 genannten Schutzziele betreffen könnten, ist die bzw. der Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Die KEF kann in diesem Fall ihre zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. Der antragstellenden Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

## **9 Gebühren/Entgelte und Entschädigungen**

- (1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben fallen keine Gebühren an.
- (2) Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist für Mitglieder des WIAS Dienstaufgabe. Sie erhalten hierfür keine Entschädigung.

## **10 Schlussvorschriften**

- (1) Die KEF kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann sie unter anderem Anforderungen für eine Antragstellung festlegen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Hochschulgesetz des Landes Berlin sind ergänzend anzuwenden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Verabschiedung durch die Dienstbesprechung in Kraft.